

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Monat September 2006 haben wir Ihnen wieder eine Auswahl aktueller Urteile und Entscheidungen aus den Themenbereichen Steuern, Wirtschaft und Recht zusammengestellt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat jetzt mitgeteilt, wie der Nachweis der überwiegend betrieblichen Nutzung von Fahrzeugen erfolgen sollte. Von der Regelung sind alle Unternehmer betroffen, die nicht schon Fahrtenbücher für die Fahrzeuge in ihrem Unternehmen führen. Vom Nachweis ausgenommen sind u. a. die im Schreiben des BMF aufgeführten Branchen.

Bei der Nachfolgeregelung werden oftmals Vermächtnisse verfügt mit der Auflage, wiederkehrende Leistungen an Dritte zu zahlen. Um die steuerliche Abzugsfähigkeit zu sichern, ist zu beachten, dass der Erbe die wiederkehrenden Leistungen an eine Person des Generationennachfolgeverbands zahlt. Geschieht dies nicht, muss der Empfänger die Leistungen nicht versteuern, aber der Leistende kann steuerlich auch nichts geltend machen.

Sollten Sie zur Umsetzung der Informationen oder zu sonstigen Themen Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne!

## Termine September 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	11.09.2006	14.09.2006	11.09.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2006	14.09.2006	11.09.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2006	14.09.2006	11.09.2006
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	11.09.2006	14.09.2006	11.09.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Benachteiligungsverbot, Rechtfertigungsmöglichkeiten und Sanktionen

Im August tritt nach langer Debatte das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Kern dieses Gesetzes ist das Benachteiligungsverbot, wonach Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität verboten sind.

Den Arbeitgeber trifft grundsätzlich die Pflicht, Benachteiligungen aus diesen Gründen zu unterlassen, zu verhindern oder zu beseitigen. Dies gilt für alle Phasen des Arbeitsverhältnisses, von der Stellenausschreibung über die Einstellung, die Beförderung bis hin zur Beendigung. Für Kündigungen sollen allerdings ausschließlich die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz gelten.

Mit Rücksicht auf eine in der Praxis oftmals gebotene differenzierende Behandlung von Arbeitnehmern sieht das Gesetz ausdrücklich Rechtfertigungsmöglichkeiten vor. Während Rechtfertigungen für Differenzierungen wegen der Rasse oder ethnischen Herkunft und wegen des Geschlechts allerdings kaum vorstellbar sind, können unterschiedliche Behandlungen in den Bereichen Behinderung, Religion und Weltanschauung sowie Alter durchaus zulässig sein. Grundsätzlich gilt, dass ein Verstoß gerechtfertigt ist, wenn das betroffene Merkmal wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt.

Als Sanktionen für eine ungerechtfertigte Diskriminierung sieht das Gesetz die Zahlung von Entschädi-

gung und Schadensersatz vor. Nicht erzwingbar ist allerdings der Abschluss eines Arbeitsvertrags bzw. eine Beförderung. Im Falle der Belästigung am Arbeitsplatz steht dem Arbeitnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der Arbeitgeber keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung ergreift.

### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Pflichten und Handlungsspielräume des Arbeitgebers

Nach dem im August in Kraft tretenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) trifft den Arbeitgeber grundsätzlich die Pflicht, Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu unterlassen, zu verhindern oder zu beseitigen.



Die ihm danach verbleibenden Entscheidungsspielräume kann der Arbeitgeber nur wahren, wenn er die nachstehend aufgeführten Pflichten kennt und erfüllt:

■ Arbeitsplätze sind, auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, neutral und damit diskriminierungsfrei auszuschreiben. **Stellenausschreibungen** sollten deshalb so formuliert werden, dass sie sich ausschließlich auf die Tätigkeit selbst beziehen und nur Anforderungen auflisten, die für die ausgeschriebene Stelle wirklich erforderlich sind.

■ Im Zusammenhang mit der **Einstellung** sollten im Vorstellungsgespräch oder in einem Einstellungsfragebogen Fragen nach Diskriminierungsmerkmalen vermieden werden. Die der Personalentscheidung zu Grunde liegenden Fakten sollten unter Heranziehung des zuvor erstellten qualifizierten Anforderungsprofils möglichst neutral, aber nachvollziehbar dokumentiert werden. Ebenso neutral sollten Absageschreiben an abgelehnte Bewerber formuliert werden.

■ Bei **bestehenden Arbeitsverhältnissen** sollte der Arbeitgeber seine Vergütungsregelungen daraufhin überprüfen, ob mit der Zahlung bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern – z. B. Ledige – unzulässig benachteiligt werden. Auf religiöse Belange des Beschäftigten ist Rücksicht zu nehmen, soweit dem nicht betriebliche Belange entgegenstehen.

■ Wegen Verstoßes gegen europäische Vorgaben könnte das AGG entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung auch bei **Kündigungen** Anwendung finden. Deshalb sollten als Vorsichtsmaßnahme in jedem einzelnen Fall die Gründe für die Kündigung dargelegt und dokumentiert werden.

■ Ausreichende Schulungen der Beschäftigten zum Zweck der Verhinderung von Benachteiligungen.

■ Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung durch Beschäftigte, z. B. Ermahnung, Abmahnung, Umsetzung, Versetzung und Kündigung.

■ Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen durch Dritte, z. B. Lieferanten oder Kunden.

■ Bekanntheit des AGG, des § 61b ArbGG (Besondere Vorschriften für Klagen wegen geschlechtsbedingter Benachteiligung) und von Informationen über die innerbetriebliche Beschwerdestelle im Betrieb z. B. durch Aushang.

Aus Vorsichtsgründen sollte der Arbeitgeber darüber hinaus seine

Erwägungen bei Personalentscheidungen dokumentieren, Arbeitsverträge und Kollektivvereinbarungen auf unzulässige Benachteiligungen hin überprüfen und in Betriebsvereinbarungen Diskriminierungsfragen aufnehmen bzw. vorhandene an die Maßstäbe des AGG anpassen.

**Werbungskostenabzug von Aufwendungen für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes**

### Werbungskostenabzug von Aufwendungen für das Einrichten eines Telearbeitsplatzes

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die Aufwendungen für die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes abzugsfähig sind, hat den Bundesfinanzhof beschäftigt. Es handelte sich um folgenden Fall:

Ein Arbeitgeber hatte aus Rationalisierungsgründen seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit der Telearbeit angeboten. Ein Versicherungsmathematiker machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Er vereinbarte mit dem Arbeitgeber, dass er zukünftig an drei Tagen an seinem häuslichen Arbeitsplatz und an zwei Tagen im Betrieb zu arbeiten hatte. Die Aufwendungen für die Einrichtung des Arbeitszimmers machte er im Jahr vor Beginn der Telearbeit in voller Höhe als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab, weil im Jahr der Geltendmachung des Aufwands ein betrieblicher Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden habe. Später erkannte es die pauschale Berücksichtigung der Aufwendungen mit 2.400 DM an.

Der Versicherungsmathematiker verlangte den unbeschränkten Abzug der angefallenen Aufwendungen. Dem hat der Bundesfinanzhof zugestimmt. Die Abzugsfähigkeit ist nach der späteren beruflichen Tätigkeit zu beurteilen. Es kommt nicht darauf an, dass die beabsichtigte berufliche Nutzung im Jahr des Aufwands bereits begonnen hat. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz in zeitlicher Hinsicht überwiegt, liegt damit auch der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer. Folglich können die Aufwendungen auch in voller Höhe berücksichtigt werden.

## Alle Steuerzahler

### Ertragsteuerliche Behandlung von Vermächtnisansprüchen in Gestalt von wiederkehrenden Leistungen

Wiederkehrende Leistungen, die der Erbe wegen eines Vermächtnisses an einen Dritten zu zahlen hat, können bei diesem entweder steuerfrei oder steuerpflichtig sein. Die Zuordnung hängt davon ab, ob der Empfänger der Bezüge zum sog. Generationennachfolge-Verbund gehört oder nicht. Zum Verbund gehören nur solche Personen, die Pflichtteils- oder ähnliche Ansprüche (Zugewinnausgleich) gegenüber dem Erben bzw. dem sonstigen letztwillig bedachten Vermögensübernehmer hätten geltend machen können. Statt dieser Ansprüche, auf die sie verzichten, erhalten sie die ausgesetzten Versorgungsleistungen.

Werden von einem Erben wiederkehrende Leistungen an eine Person erbracht, die dem Generationennachfolge-Verbund angehört, sind die Leistungen beim Empfänger als sonstige Einkünfte steuerbar und beim Leistenden als Sonderausgaben abzugsfähig. In den anderen Fällen sind die Leistungen beim Erben steuerlich nicht abzugsfähig und beim Empfänger nicht steuerbar.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Dem lag der Fall zu Grunde, dass der Vater mit seiner Tochter zu Lebzeiten einen Pflichtteilsverzichtsvertrag abgeschlossen hat. Trotzdem verfügte er zu deren Gunsten in seinem Testament weitere wiederkehrende Leistungen, die der Erbe zu zahlen hatte. Die Tochter gehört zwar zum Generationennachfolge-Verbund, aus diesem war sie jedoch durch die Pflichtteilsverzichtszerklärung ausgeschieden. Diese Beurteilung führte in dem konkreten Urteilsfall zur Steuerfreiheit der wiederkehrenden Leistungen bei der Tochter mit der Folge der Nichtabzugsfähigkeit der entsprechenden Aufwendungen beim Erben.

## Unternehmer

### Nachweispflichten für die Anwendung der 1 %-Regelung betrieblicher Fahrzeuge

Auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen ist die steuerliche 1 %-Regelung bei Selbstständigen seit dem 1.1.2006 auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von 10 % bis 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen dargelegt, wie der Nachweis der betrieblichen Nutzung zu führen ist:

#### Umfang der betrieblichen Nutzung

■ Als betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs werden alle Fahrten angesehen, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten fallen darunter.

■ Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung ist dies eine betriebliche Nutzung. Es bleibt bei der 1 %-Regelung.

#### Nachweis der betrieblichen Nutzung

■ Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist von allen Unternehmen darzulegen und glaubhaft zu machen.

■ Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen: z. B. durch Eintragungen im Terminkalender, Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern, Reisekostenabrechnungen.

■ Alternativ reichen formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (i. d. R. drei Monate): Dabei sind lediglich Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraums zu machen.

■ Ist der betriebliche Nutzungsumfang einmal dargelegt worden, so gilt er auch für die folgenden Veranlagungszeiträume. Bei wesentlichen Änderungen (z. B. Wechsel der Fahrzeugklasse, Verminderung der km bei Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) muss der Nachweis neu geführt werden.

■ Auf den Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit ergibt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird (i. d. R. z. B. für Taxiunternehmen, Handelsvertreter, Handwerker der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzte). Dies gilt, wenn mehrere Kfz im Betriebsvermögen gehalten werden, nur für das Kfz mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Für die weiteren Kfz muss der Nachweis auf jeden Fall geführt werden.

### Steuerliche Behandlung des privaten Nutzungsanteils bei Ausschluss der 1 %-Regelung

Ergibt der Nachweis über die betriebliche Nutzung eines Kfz mehr als 10 %, aber nicht mehr als 50 %, dann darf der private Nutzungsanteil nicht nach der so genannten 1 %-Regelung ermittelt werden.

Die gesamten angemessenen Kfz-Aufwendungen sind als Betriebsausgabe absetzbar. Die nicht auf betriebliche Fahrten entfallenden Aufwendungen sind als Entnahme zu erfassen, die auch Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist.

#### Beispiel:

Unternehmer A hat Gesamtaufwendungen von 9.000 € für sein Kfz. Auf Grund des Nachweises entfallen auf die betriebliche Nutzung 30 %. Demnach sind 70 % von 9.000 €, also 6.300 € als Entnahme zu erfassen. Dieser Betrag unterliegt dann auch der Umsatzsteuer, wenn der Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Aus den Gesamtaufwendungen sind die nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe auszuscheiden.

### Erfüllungsrückstand bei zeitweiser Freistellung von Mietzahlungen

Bei schwebenden Geschäften stehen sich Forderung und Gegenforderung ausgleichend gegenüber, weil noch keine der Vertragsparteien eine Leistung erbracht hat. Deshalb werden schwebende Geschäfte in der Buchführung nicht erfasst und führen nicht zu einem Ausweis in der Bilanz der Unternehmen. Das gilt auch für Verträge, die auf eine dauerhafte Leistungserbringung (z. B. Mietverträge) gerichtet sind.

Deshalb versagte das Finanzamt einem Unternehmen die Bildung einer Rückstellung für einen Erfüllungsrückstand aus einem Mietvertrag. Der Mietvertrag war auf zehn Jahre abgeschlossen worden und gewährte dem mietenden Unternehmen eine kostenfreie Mietzeit von elf Monaten zu Beginn des Mietverhältnisses.

Der Bundesfinanzhof ließ die Bildung einer Rückstellung ebenfalls nicht zu, da auf Grund der Vereinbarungen im Mietvertrag kein Erfüllungsrückstand gegeben war. Ein Erfüllungsrückstand hätte eine Vorleistung des Mieters vorausgesetzt, die den kostenfreien Mietmonaten zweckgerichtet und zeitlich zuzuordnen gewesen wäre.

## Vermieter

### Werbungskostenabzug für eine leer stehende Wohnung

Aufwendungen für eine langjährig leer stehende Wohnung sind nur dann als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, wenn die Wohnung dauerhaft zur Vermietung bestimmt ist. Ergeben sich die Leerstandszeiten aus der Überlegung, die Wohnung leer besser verkaufen zu können, ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Die Wohnung ist dann nur noch zum Verkauf, nicht mehr zur dauerhaften Erzielung von Mieteinnahmen bestimmt. Vorstehende Leitsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

### Aufwendungsersatz bei Irrtum des Mieters über Pflicht zur Vornahme von Schönheitsreparaturen

Führt der Mieter im Vertrauen auf seine vertragliche Verpflichtung, aber in Unkenntnis von der Unwirksamkeit dieser Regelung, Renovierungsarbeiten aus, hat der Vermieter ihm die hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.



Diese Entscheidung hat das Landgericht Karlsruhe getroffen. In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter bei seinem Auszug Renovierungsarbeiten vorgenommen. Hierzu bestand jedoch keine rechtliche Verpflichtung, da die mietvertragliche Klausel unwirksam war. Nach Ansicht des Gerichts fällt daher die Durchführung der Arbeiten in den Pflichtenkreis des Vermieters. Der Mieter hat folglich einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nach den Grundsätzen der sog. Geschäftsführung ohne Auftrag.

## Umsatzsteuer

### Kein Vorsteuerabzug bei gesondertem Umsatzsteuerausweis eines Kleinunternehmers

Die von Kleinunternehmern ausgeführten Lieferungen und Leistungen sind zwar grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig. Kleinunternehmer sind auch zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung verpflichtet. Sie nehmen aber ansonsten nicht am Besteuerungsverfahren teil:

■ Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben;

■ es darf in Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden,

■ es darf keine Vorsteuer abgezogen werden.

Weist ein Kleinunternehmer die Umsatzsteuer zu Unrecht in einer Rechnung gesondert aus, ist der Leistungs- und Rechnungsempfänger dennoch nicht berechtigt, sie als Vorsteuer abzuziehen. So entschied das Finanzgericht Nürnberg.

Zu beachten ist für den Kleinunternehmer, dass er die Umsatzsteuer entrichten muss, die er in einer Rechnung offen ausweist. Er schuldet dem Finanzamt die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer.

Auf die Kleinunternehmerregelung kann der Unternehmer verzichten. Die Verzichtserklärung muss gegenüber dem Finanzamt erfolgen. Der offene Ausweis von Umsatzsteuer in Rechnungen an Leistungsempfänger reicht nicht aus.

### Parkchips mindern nicht das umsatzsteuerliche Entgelt

Vergeben Unternehmen an ihre Kunden zusätzlich zur verkauften Ware einen Chip, der bei Dritten eingelöst werden kann (z. B. für Parkhausgebühren oder Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel), mindert sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage der verkauften Ware nicht.

Der Bundesfinanzhof sieht die Ausgabe von solchen Chips als unentgeltliche Zuwendung (Werbegeschenk von geringem Wert) und nicht als Preisnachlassgutschein bzw. Preiserstattungsgutschein an.

## Impressum

**Herausgeber und Druck**  
DATEV eG, 90329 Nürnberg

**Herausgeber und Redaktion**  
Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.  
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.